

Satzung
vom 08.12.2022 zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 15.12.2011

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen am 08. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser **2,40 €**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§40) beträgt je m² abflussrelevanter Fläche und Jahr **0,57 €**.
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 während des Veranlagungszeitraumes, wird für den Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

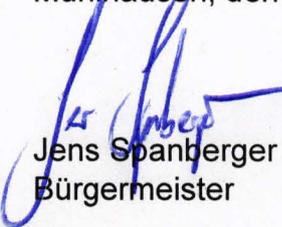
Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2021 zur Änderung der Abwassersatzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, welcher die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlhausen, den 09. Dezember 2022


Jens Spanberger
Bürgermeister

